

§5 Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied entsendet auf je angefangene 25.000 Einwohner eine Vereinsvertreterin bzw. einen Vertreter. Sind andere Zweckverbände Mitglieder des ZAS, entsenden diese Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Versammlung. Die Anzahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter, die durch die Zweckverbände entsandt werden, wird nach Maßgabe einer entsprechenden Anwendung des Satzes 1 bestimmt.
- (2) Scheidet ein Vereinsmitglied aus dem ZAS aus, endet damit die Tätigkeit seiner Vertreterinnen bzw. Vertreter. Wird ein Vereinsmitglied mit einem anderen vereinigt, scheiden die Vertreterinnen bzw. Vertreter beider Vereinsmitglieder aus; das neue Vereinsmitglied entsendet neue Vertreterinnen bzw. Vertreter.
- (3) Jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter eines Vereinsmitgliedes hat in der Versammlung eine Stimme.
- (4) Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Versammlung werden durch die Vertretungskörperschaften der Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte für deren Wahlzeit gewählt. Für jede Vertreterin bzw. für jeden Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen, der im Verhinderungsfalle die Rechte der Vertreterin bzw. des Vertreters ausübt. Scheidet eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus, so gilt § 34 KWG entsprechend. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig als Vertreterinnen bzw. als Vertreter eines Vereinsmitgliedes der Versammlung angehören.
- (5) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Versammlung und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung nach einer Satzung gem. §17 Abs. 4 KGG i. V. m. § 27 HGO.
- (6) Die Vereinsmitglieder können den von ihnen gewählten Mitgliedern der Versammlung Weisung für die Beschlußfassung, insbesondere für die Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung erteilen.